

Baumpflanz-Challenge als Startschuss für Euskirchener Obstwiese



Foto: Tim Nolden/Stadt Euskirchen

Der Bürgermeister bzw. die Stadt Euskirchen wurden mehrfach nominiert, sich bei der aktuellen Baumpflanz-Challenge zu beteiligen. Diesem Aufruf sind Stadt und Bürgermeister sehr gerne nachgekommen. In der letzten Woche wurden deshalb gleich drei neue Bäume auf der Wiesenfläche am Keltenring zwischen Veybach und dem evangelischen Kindergarten gepflanzt. Die Verwaltung findet diese Challenge klasse und freut sich über jeden, der

selbst ebenfalls einen Baum pflanzen möchte. Daher haben wir uns etwas Dauerhafteres überlegt, das wir auch gleich umgesetzt haben: Die Pflanzaktion des Bürgermeisters in der letzten Woche war gleichzeitig der Startschuss für eine eigene städtische Obstwiese am Keltenring. In der benannten Grünanlage am Veybach ist auf der Fläche von circa einem Fußballfeld-Platz für 40 weitere Spendenbäume. Wer sich dafür interessiert und

einen eigenen Baum setzen möchte, kann in einem Plan den Standort für seinen Baum auswählen. Die Bäume und das notwendige Pflanzmaterial werden gegen Rechnung von der Stadt Euskirchen gestellt. Es können Obstbäume aus einer von der Stadt zusammengestellten Liste ausgewählt werden. Die Spende wird durch eine Plakette am Baum kenntlich gemacht. Die Spender erhalten zusätzlich eine Urkunde der Stadt Euskirchen.

Im Rahmen der Aktion besteht auch die Möglichkeit, die Spende eines Baumes vorbehaltlich einer positiven Prüfung in einer beliebigen anderen Grünanlage oder Straße in Euskirchen vorzunehmen. Optional kann auch eine Patenschaft für den gespendeten Baum übernommen werden.

Bei Interesse meldet euch einfach bei:
spendenbaum@euskirchen.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen für die Stadt Euskirchen: Stadtverwaltung Euskirchen, Bürgermeister Sacha Reichelt, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden, Erscheinungsweise vierzehntäglich freitags. Der Rundblick Euskirchen kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Stadt Euskirchen im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufsehbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Hinweisbekanntmachung

Die Bezirksregierung macht mit Datum vom 12.12.2025 bekannt, dass das Überschwemmungsgebiet des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Krebsbachs, des Veyboschmühlbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen vorläufig gesichert und neu festgesetzt wird. Der Verordnungsentwurf sowie der Bekanntmachungstext zu diesem Vorgang sowie die Karten

werden in Raum 215 im Rathaus auf der Kölner Straße 75 ausgelagert. Sie können bis zum 11.02.2026 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem sind sie vom 12.12.2025 bis einschließlich 11.02.2026 auf der Seite der Bezirksregierung abrufbar unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22/Ortsteil Kirchheim und

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufstellung und in seiner Sitzung am 25.09.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung folgender Bauleitplanung im Ortsteil Kirchheim (ehemalige Gärtnerei) beschlossen:

-> Bebauungsplan Nr. 22/Ortsteil Kirchheim

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet hat eine Fläche von circa ca. 47.000 m². Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen, und diese grenzen unmittelbar an ein Wohngebiet im Osten und an Flächen für die Landwirtschaft im Norden und Westen an. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze parallel zur Landesstraße (L 11) - „Arloffer Straße“. Teilbereich A umfasst das geplante Wohngebiet einschließlich Verwallung. Teilbereich B umfasst den Bereich für das geplante Regenrückhaltebecken.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung des Wohngebietes unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Fortentwicklung des Ortsteils Kirchheim zu einem attraktiven Wohnstandort, ferner die grundsätzliche Schaffung von Wohnraum und Bedienung der Nachfrage nach Bauland in der Ortslage.

Der Bebauungsplan Nr. 22/Ortsteil Kirchheim und die 50. Flächennutzungsplanänderung/Ortsteil Kirchheim werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 beschlossen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Im Rahmen dieser Bürgerversammlung sollen die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt werden. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit der Bürgerversammlung die Möglichkeit gegeben, den Vorentwurf der Planung einzusehen und zu erörtern.

Die Bürgerversammlung findet statt am Montag, dem 13.01.2026, ab 18.00 Uhr, im Ratssaal, Raum 100, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen

Die interessierte Öffentlichkeit ist eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu informieren und zu äußern. Vor der Versammlung besteht zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr Gelegenheit, die Vorentwürfe der Planung einzusehen und zu erörtern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 22/Ortsteil Kirchheim mit dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit

vom 25.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026

im Internet auf folgender Homepage der Stadt Euskirchen veröffentlicht:

<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/bauleitplaene-im-verfahren>

Zusätzlich liegen die Unterlagen auch in der Stadtverwaltung Euskir-

chen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Neubau, 2. Obergeschoss, Zimmer 272, aus und können zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

**montags, mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

**Die Stadtverwaltung bleibt im Zeitraum vom 24.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 geschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nicht möglich.
Ab dem 03.01.2026 ist die Einsichtnahme der Unterlagen zu den oben genannten Dienstzeiten möglich.**

Zusätzlich werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Planunterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de/> veröffentlicht.

Nach dieser Bürgerversammlung können Anregungen zu den Planungsabsichten bis zum 28.01.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planungsabteilung der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen eingereicht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahme per Telefax (02251/14-306) ist möglich. Die vollständige Adresse ist immer anzugeben. Stellungnahmen, die nach der Frist der Einsichtnahme eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre personenbezogenen Daten sowie Ihre Stellungnahme werden gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung innerhalb des Planverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 22 im Ortsteil Kirchheim gespeichert und verarbeitet. Mit der Einreichung Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Grundsätzlich besteht gegenüber dem Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Erläuterung abrufbar unter <https://www.euskirchen.de/datenschutz>). Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich jedoch direkt

an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Euskirchen (Frau Cordes, acordes@euskirchen.de, 02251/14-359) wenden. Die Veranstaltung wird durch Audioaufnahmen mitgezeichnet. Der Zweck dieser Aufzeichnung ist die Protokollierung der Veranstaltung. Mit Ihrer Teilnahme stimmen Sie der Aufzeichnung zu. Im Falle eines Redebeitrages werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Euskirchen, den 04.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Wolfgang Honecker

Technischer Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Beschluss zur Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung und

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB in Form der öffentlichen Einsichtnahme

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Änderungsbeschluss und in seiner Sitzung am 25.09.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung folgender Bau- leitplanung im Ortsteil Kirchheim (ehemalige Gärtnerei) beschlossen:

-> 50. Flächennutzungsplanänderung /Ortsteil Kirchheim

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Kirchheim und wurde bisher überwiegend als Gärtnerei genutzt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung des Wohngebietes unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Fortentwicklung des Ortsteils Kirchheim zu einem attraktiven Wohnstandort, ferner die grundsätzliche Schaffung von Wohnraum und Bedienung der Nachfrage nach Bauland in der Ortslage (Teilgeltungsbereich A). Des Weiteren wird eine Fläche zur Abwasserbeseitigung für das geplante Wohngebiet dargestellt (Teilgeltungsbereich B).

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 beschlossen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme durchzuführen. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit der Auslegung die Möglichkeit gegeben, den Vorentwurf der Planung einzusehen und zu erörtern.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung/Ortsteil Kirchheim und der Bebauungsplan Nr. 22/Ortsteil Kirchheim werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planentwurf zur 50. FNP-Änderung /Ortsteil Kirchheim mit dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit

vom 25.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026

im Internet auf folgender Homepage der Stadt Euskirchen veröffentlicht: <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/bauleitplaene-im-verfahren>

Zusätzlich liegen die Unterlagen auch in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Neubau, 2. Obergeschoss, Zimmer 272, aus und können zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

montags, mittwochs und freitags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

dienstags und donnerstags

von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Stadtverwaltung bleibt im Zeitraum vom 24.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 geschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nicht möglich. Ab dem 03.01.2026 ist die Einsichtnahme der Unterlagen zu den oben genannten Dienstzeiten möglich.

Zusätzlich werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Planunterlagen auch über das zentrale Internetportal des Lan-

des NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de/> veröffentlicht. Stellungnahmen sollen elektronisch per eMail auf der Homepage der Stadt Euskirchen über den Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> oder an bauleitplanung@euskirchen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen abgegeben werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahmen per Telefax (02251/1458-306) ist möglich. Die vollständige Adresse ist immer anzugeben. Stellungnahmen, die nach der Frist der Einsichtnahme eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre personenbezogenen Daten sowie Ihre Stellungnahme werden gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung innerhalb des Planverfahrens zur 50. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Kirchheim gespeichert und verarbeitet. Mit der Einreichung Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Grundsätzlich besteht gegenüber dem Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Erläuterung abrufbar unter <https://www.euskirchen.de/datenschutz>). Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich jedoch auch direkt an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Euskirchen (Frau Cordes, acordes@euskirchen.de, 02251/14-359) wenden.

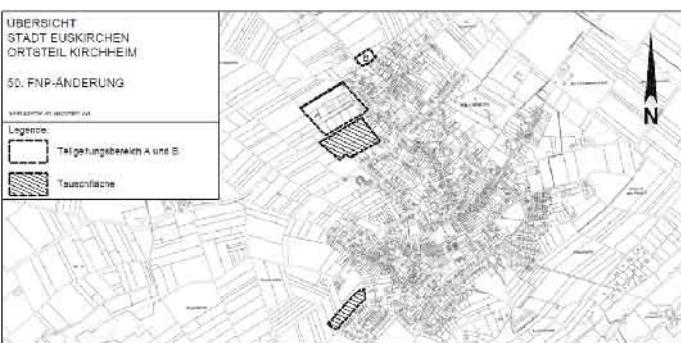
Euskirchen, den 08.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Wolfgang Honecker

Technischer Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung der Stadt Euskirchen vom 19.12.2018 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen („Unterbringungssatzung“) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2019

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14. Juli 1994
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969

hat der Rat der Stadt Euskirchen am 16.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Stromkosten) beträgt je Kalendermonat und je Person 448,00 Euro.

Artikel II

In der Anlage zur Satzung werden

- Klunkert 16 u. 16a
- Taubenstraße 36, 36a, 36b ersatzlos gestrichen und
- Johannesbergstraße 3, 7, 8, 9 aufgenommen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2025

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019,
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatzz

Die Stadt Euskirchen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 412 v.H.
- 2) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) (Grundsteuer B) auf 639 v.H.
- 3) Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 475 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen vom 11.12.2025 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt

Bürgermeister

11. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 16.12.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 24.06.2022, 14.12.2022, 13.12.2023 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), - § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LKrWG NRW vom 01.02.2022 GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 27.06.2012 hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Gebühr beträgt für die Leerung im Zweiwochenrhythmus:
- a) für den Behälter mit 60 l Volumen 109,78 €/jährlich
 - b) für den Behälter mit 60 l Volumen bei Eigenkompostierung 98,80 €/jährlich
 - c) für den Behälter mit 80 l Volumen 146,37 €/jährlich
 - d) für den Behälter mit 80 l Volumen bei Eigenkompostierung 131,73 €/jährlich
 - e) für den Behälter mit 120 l Volumen 219,56 €/jährlich
 - f) für den Behälter mit 120 l Volumen bei Eigenkompostierung 197,60 €/jährlich

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- g) für den Behälter mit 240 l Volumen 439,11 €/jährlich
h) für den Behälter mit 240 l Volumen bei Eigenkompostierung 395,20 €/jährlich
i) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen 1.207,55 €/jährlich
j) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen 1.408,81 €/jährlich
k) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen 2.012,59 €/jährlich
l) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung 2.415,11 €/jährlich
m) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung 2.817,63 €/jährlich

sowie der mit Restmüll verunreinigten Umleerbehälter für Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen und Einweg-Verpackungen aus Metall, Verbund und Kunststoffen im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- 1) für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen 46,44 €
2) für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen 54,19 €
3) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen 77,41 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe a) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- 1) für den Behälter mit 80 l Volumen 6,00 €
2) für den Behälter mit 120 l Volumen 9,00 €
3) für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt

Bürgermeister

17. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2011, 04.10.2012, 12.12.2012, 06.03.2013, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 23.12.2022, 13.12.2023 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),

- § 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen - EWS - vom 15.10.2010

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 - Gebührensätze - wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ bezogene Wassermenge 2,96 €
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² bebaute und befestigte Fläche 0,82 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt

Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Friedhofssatzung vom 11.10.2017 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.06.2020 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - Best NRW) vom 17.06.2003 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313)
- § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 10 - Bestattung/ Beisetzungen - Ausheben der Gräber - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Bestattungen können sowohl von der Trauerhalle aus als auch unmittelbar am Grab erfolgen. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.“

2. Der § 17 - Urnengrabstätten - Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Urnenwahlgrabstätten werden in den dafür vorgesehenen Grabfeldern eingerichtet.“

3. Der § 26 - Errichtung von Grabmalen und Einfassungen- Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) f) „Einfriedungen, Einfassungen und sonstige Anlagen dürfen die Grabgröße nicht überschreiten.

Einfassungen müssen mindestens 0,06 m breit sein, dürfen aber eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten. Zulässig sind auch

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Einfassungen aus Metall mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 0,15 m hoch, zwischen 0,08 und 0,10 m breit. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 0,05 m liegen. Die Einfassung darf nicht über die in der Friedhofssatzung genannte maximale Pflanzfläche hinausragen.“
4. Der § 26 - Errichtung von Grabmalen und Einfassungen- Abs. 6 erhält folgende Fassung:
(6) i).....
„Die Steinstärke muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen und die dauernde Standsicherheit des Grabmals gewährleisten. Im Übrigen finden die Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks Anwendung. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitergehende statische Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
Die Beendigung der Arbeit ist der Friedhofsverwaltung mit dem bei der Grabmahlgenehmigung beigefügten Formular „Fertigstellungsanzeige (Abnahmebescheinigung) über die Errichtung einer baulichen Anlage“ anzugeben.“
5. Der § 26 - Errichtung von Grabmalen und Einfassungen- Abs. 10 erhält folgende Fassung:
(10) „Die Art der Fundamentierung und der Befestigung von Grabmalen richtet sich nach den in Abs. 6 genannten anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.“
6. Der § 28 - Entfernung - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) „Danach ist die Grabstätte einzubauen, zu walzen und einzusäen. Die Verlegung von Rollrasen ist hierbei nicht zulässig.“ ...
7. Der § 31 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Grabaufbauten dürfen nur von Stein- und Holzbildhauern aufgestellt werden.“
- Artikel II**
Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- Bekanntmachungsanordnung:**
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Euskirchen, den 17.12.2025
Sacha Reichelt
Bürgermeister
- Öffentlich-rechtlicher Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Euskirchen**
- A. Grabnutzungsgebühren**
- 1. Wahlgrabstätten**
- a) Je Grabstelle für 25 Jahre/Elsig für 40 Jahre 2.902,00 €
b) Beim Erwerb von Nutzungsrechten für mehr als drei Grabstellen einer Grabstätte für Erdbestattungen mit Übergröße erhöht sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle um 436,00 €
c) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.
- Elsig
je Jahr 72,60 €
je Monat 6,05 €
- übrige Friedhöfe
je Jahr 116,04 €
je Monat 9,67 €
d) Beim Erwerb von Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle.
- 2. Reihengrabstätten**
- a) Erwachsene und Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr 2.270,00 €
b) Tot-/Fehlgeburten Gemeinschaftsgrabstätte bis zu 4 Bestattungen 889,00 €
- 3. Kindergrabstätten**
- a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 889,00 €
b) Verlängerung/Wiedererwerb je Jahr 59,27 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Pflegefreie Grabstätten

- a) Reihengrabstätte 2.833,00 €
- b) Je Wahlgrabstätte 3.423,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben

je Jahr 136,92 €
je Monat 11,41 €

5. Urnenwahlgrabstätten

- a) Je Grabstätte 2.021,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.
je Jahr 80,88 €
je Monat 6,74 €
- c) Beim Erwerb von Urnenwahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr.

6. Urnreihehengrabstätten

Je Grabstelle 1.694,00 €

7. Grabstätten für anonyme Bestattungen

- a) Erdbestattungen 2.590,00 €
- b) Urnenbeisetzungen 1.736,00 €

8. Baumgrab für Urnenbeisetzung

- a) Reihengrabstätte 1.937,00 €
- b) Wahlgrabstätte 2.257,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.

je Jahr 90,24 €
je Monat 7,52 €

9. Aschenstreufeld

Je Stelle 695,00 €

B. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für Erdbestattungen

- a) Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung.
 - aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Sammelbeisetzung von Tot-/Fehlgeburten 416,00 €
 - bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 682,00 €
- b) Beisetzung in einer Grabstelle (Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal)
 - aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €
 - bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 419,00 €
- c) anonyme Erdbestattung (Grabbereitung und Überführung) 1.101,00 €
- d) Tot-/Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte beansprucht wird 104,00 €

2. Gebühren für Urnenbestattungen

Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung

- a) je Urne 267,00 €
- b) Beisetzung in einer Grabstelle (Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal) 105,00 €
- c) anonyme Urnenbestattung (Grabbereitung und Überführung) 372,00 €

3. Aschenstreufeld

Verstreutung von Totenasche auf einem bestimmten Bereich des Friedhofes 105,00 €

4. Zuschlag

Für Bestattungen, welche samstags durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den Gebühren ein Zuschlag zu zahlen

- a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
- b) bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 113,00 €
- c) bei Urnenbestattungen/Verstreuen 57,00 €

5. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- a) Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:
 - aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- während der Ruhezeit 1.009,00 €
- nach Ablauf der Ruhefrist 778,00 €
- bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr
 - während der Ruhezeit 1.805,00 €
 - nach Ablauf der Ruhefrist 1.396,00 €
- cc) Für Urnen 489,00 €

- b) Bei einer Umbettung werden zusätzlich die Beerdigungsgebühren erhoben:
 - aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 626,00 €
 - bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr 1.101,00 €
 - cc) Für Urnen 372,00 €

In den vorstehenden Gebührensätzen sind die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärgen nicht enthalten.

c) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben 70,00 €

6. Trauer-/Leichenhalle

- a) Benutzung der Trauer-/Leichenhalle 317,00 €
- b) Benutzung der Leichenhalle für eine Leiche, wenn keine Trauerfeier in der Halle stattfindet,
je angefangenen Tag 32,00 €

7. Dienstleistung der Friedhofsverwaltung

- a) Transport von Kränzen und Blumen von der Leichenhalle zur Grabstätte je Friedhofsarbeiter und je angefangene Stunde 105,00 € *
- b) Gestellung eines Friedhofsarbeiters für die in diesem Tarif nicht erwähnten Verrichtungen je angefangene Stunde 105,00 € *

8. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Für das laufende Jahr beträgt diese

- a) Grabstätte für Erdbestattungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle 117,00 € *
- b) Grabstätte für Erdbestattungen Kindergrab 60,00 € *
- c) Urnengrabstätte 50,00 € *

Die Gebühr erhöht sich für die Folgejahre jeweils um 3 %.

9. Sonstige Gebühren

- a) Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten bei Erdbestattungen 53,00 €
- b) Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten bei Urnenbeisetzungen 27,00 €
(Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün wird von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt. Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung führt derartige Aufträge nicht aus.)

10. Grabmalgenehmigungsgebühren

Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedigung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstelle je Antrag

- a) Grabarten A 1 bis 6 127,00 €
- b) Baumgräber (A 8) 32,00 €

11. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- a) Grabstätte für Erdbestattungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle 387,00 € *
- b) Grabstätte für Erdbestattungen Kindergrab und Pflegefreie Grabstätte je Grabstelle 194,00 € *
- c) Urnengrabstätte 136,00 € *
- d) Baumgrabstätte 17,00 € *

12. Umsatzsteuer

Die Gebühren (*) nach Ziffer 7 a) und b), 8 a) bis c) sowie 11 a) bis d) sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerge setzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

13. Verwaltungsgebühren

- a) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für 1 Jahre 50,00 €
- b) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für eine einmalige Tätigkeit 25,00 €
- c) Ausstellung von Ersatzurkunden 5,00 €

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- d) Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ausnahmebewilligungen 5,00 €
- e) Urnenversand einschließlich Verpackung 60,00 €

11. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2014 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff),
- §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926),
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW 2013 (GV NRW 2013 S. 602 ff),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 12 - Gebührensätze - wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 57,83 €
- b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe bis 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 36,36 €
- c) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe von mehr als 30.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts 81,12 €

Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister

20. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 15.07.2011, 16.12.2011, 12.12.2012, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016,

15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei einer einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 6), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|--------|
| - dem Anliegerverkehr dient (Straßenart 1) | 1,67 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dient (Straßenart 2) | 1,81 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dient (Straßenart 3) | 1,55 € |
| - als Einkaufsstraße und/oder als Fußgängerzone dient (Straßenart 4) | 8,80 € |
| - nur der Winterwartung unterliegt und aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gereinigt wird Straßenart 5) | 0,26 € |

Für Straßen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz (Straßenart 6) werden keine Gebühren erhoben.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister

11. Änderungssatzung vom 17.12.2025 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Euskirchen vom 18.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.06.2006, 27.04.2007, 23.09.2008, 16.12.2009, 04.10.2012, 29.05.2013, 14.12.2016, 16.05.2018, 19.12.2018 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 5 - Eintrittskarten - wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

„Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung durch Schätzung erfolgen.“

2. Der § 14 - Verspätungszuschlag - wird ergänzt:

„Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 15 - Ordnungswidrigkeiten - wird Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 9 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 8. § 9 Abs. 6: Vorlage Spieleinsatz einschließlich Zählwerkausdrucke in Papierform oder elektronischen Speichermedium
 9. § 10 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
 10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen“
- „(2) Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister

euskirchen
stadt mit gesicht

Gib Euskirchen ein Gesicht

Die Stadt Euskirchen stellt ein:
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Badeleitung (m/w/d)
für das Waldfreibad Steinbachtalsperre
im Stadtbetrieb Freizeit und Sport
Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Euskirchen www.euskirchen.de unter Service/Stellenangebote.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss.

Stadt Euskirchen
-Der Bürgermeister-
Fachbereich 1 | Personal

Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251140
www.euskirchen.de

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz. Druck. Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

rundblick
ZUGLEICH AMTSBLATT DER KREISSTADT EUSKIRCHEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten



MEDIENBERATER
Heinz-Joachim Neumann
FON 02449 7929
MOBIL 0176 90757819
E-MAIL hj.neumann@rautenberg.media

Jahreshauptversammlung beim Forum Ehrenamt

Interessierte an einer Mitarbeit gesucht

Am 27. November fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Forums Ehrenamt der Euskirchener Region (Feder e.V.) statt. Die Bilanz des vergangenen Jahres war insgesamt gut, es wurden wieder etliche Interessierte beraten und erfolgreich in geeignete Ehrenämter vermittelt.

Da bei der turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Vorstandes kein Kandidat für die Neubesetzung des Amtes des Vorsitzenden gefunden wurde und daher der Vorstand insgesamt nicht neu besetzt werden konnte, wurde einstimmig beschlossen, die Wahl um ein Jahr zu verschieben. Der bisherige Vorstand bleibt bis dahin satzungsgemäß weiter im Amt. Das Team von Feder vermittelt zwischen Vereinen, Verbänden und Initiativen, die ehrenamtliche Mit-

arbeitende suchen und Interessierten, die sich ehrenamtlich in den Bereichen Soziales, Kultur, Umwelt, Sport etc. engagieren möchten. Daneben betreibt Feder e.V. auch zwei eigene Projekte, in denen Interessierte ehrenamtlich tätig werden können. Im Projekt „Seniorenpaten“, werden ältere Personen von Ehrenamtlichen begleitet und unterstützt. Die „Taschengeldbörse“ stellt eine Brücke zwischen Jung und Alt dar und vermittelt Jugendliche an Senioren und bewegungseingeschränkte Menschen zur Übernahme kleinerer Tätigkeiten in Haus und Garten. Gesucht werden immer Interessierte, die in den verschiedenen Bereichen ehrenamtlich mitarbeiten möchten sowie auch Interessenten, die sich bei Feder selbst engagieren möchten und sich vorstel-



Foto: Lena Miesseler

len könnten, zum Beispiel Beratungen durchzuführen oder irgendwann auch das Vorstandsteam zu verstärken. Bei Interesse wenden Sie sich an das Team von Feder

unter der E-Mail-Adresse info@forum-ehrenamt-eu.de oder während der Sprechzeiten des Forums Ehrenamt dienstags von 15 bis 17 Uhr in der Bischofstraße 1.

Familien ANZEIGENSHOP

WIR TRAUEN UNS
am 10.03.2020 In Bonn
um 15:00 Uhr
In der Paulus Kirche

NICOLETTA & RUFUS
Der Pfarrer
und die Trauredner
Herr Dr. Jürgen Nord

F 102-06
90 x 50 mm
ab 17,-*

HALLO WELT
Wir trauen uns neugierig auf die Zukunft unserer Zwillinge

Henry & Alexa
geboren am 20.03.2025
10:35 Uhr
2774 g
40 cm

GEBURT 12.1
43 x 90 mm
ab 52,-*

DANKSAGUNG
Für die wohlwollenden Beweise der Anteilnahme beim Tod seines lieblichen Vaters unseres guten Schwiegervaters und Großvaters

Michael Musterfeld
Durchsetzen wir unser Dank aus
im Namen aller Angehörigen
seiner Familie (Geld, Blumen,
Kondolenzschreiben) am 18.03.2025
um 10:00 Uhr im Pfarrheim zu Neukirchen

TD 12-12
90 x 90 mm
ab 102,-*

WOHNUNG!
Mietwohnung mit 2-Zimmerwohnung,
Balkon, 2. OG, 2-Parkplätzen, Fußgängerdistanz zu
großer Bushaltestelle, großzügige
Geschenktreppen, 2 Balkone, 2 Parkplätze
Für 6-8 Personen
K 03-15
43 x 30 mm
ab 17,-*

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!**

shop.rautenberg.media

Nebenbuhler mit einer Backpfeife umgehauen

Ein 42-jähriger Deutscher aus Bad Münstereifel besuchte mit seiner Freundin und Freunden eine Kneipe in Euskirchen. Er befand sich auf der Tanzfläche, während seine Freundin an der Bar von einem 44-jährigen deutschen Weilerswister angesprochen wurde. Dies gefiel dem Freund der Frau nicht und sprach den Weilerswister darauf an. Dieser wiederum entleerte ein

volles Bierglas auf dem T-Shirt des Bad Münstereifelers, worauf dieser mit einer Backpfeife reagierte. Der Geschlagene fiel darauf um, schlug mit dem Hinterkopf auf dem Boden auf und verletzte sich. Zur Behandlung seiner Verletzungen wurde der Geschädigte ins Krankenhaus verbracht. Das Kriminalkommissariat hat die Ermittlungen aufgenommen.

Anzeige

Jagdgenossenschaft Kreuzweingarten-Rheder

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kreuzweingarten-Rheder am Freitag, den 16.01.2026 um 19:00 Uhr im Schützenheim St. Hubertus Schützenbruderschaft in 53881 Euskirchen-Kreuzweingarten, Weingartenstraße. Tagesordnung:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Verschiedenes

Auf die Möglichkeit der Vertretung gem. § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Der Jagdvorstand: gez. B. Lantzerath

10

Rundblick Euskirchen | 17. Jahrgang | Nr. 26 | Mittwoch, 24. Dezember 2025 | Kw 52 | rundblick-euskirchen.de/e-paper

Gemeinsames Nikolaustraining in Alpen

Odendorfer Aikidoka zu Gast beim Aikido Dojo Alpen

Der Aikibudo Odendorf e.V., seit fast 20 Jahren fest im Swisttaler Vereinsleben verankert, war Anfang Dezember zu Gast im Aikido Dojo Alpen. Der inklusive Verein, der Aikibudo, Aikido und traditionellen japanischen Schwertkampf unterrichtet, pflegt seit vielen Jahren eine enge und herzliche Kooperation mit dem Dojo in Alpen. Das gemeinsame Nikolaustraining für Kinder und Jugendliche ist dabei ein besonderer Höhepunkt.

Mit mehreren Autos machten sich Trainer Volker Regh sowie zahl-

reiche Kinder und Jugendliche aus Odendorf auf den Weg nach Alpen, wo die Gruppe bereits freundlich erwartet wurde. Nach dem gemeinsamen Aufbau startete ein abwechslungsreicher Trainingsnachmittag, der von Volker Regh sowie den Gastgebern Heidrun Hoffmann und Josef Jürgens vorbereitet und geleitet wurde. Die Kinder wärmten sich mit fantasievollen Spielen auf: Sie mussten dem „Grinch“ entkommen, Weihnachtsgeschenke durch einen „Sumpf“ transportieren und sich in einer „Schlacht unter dem

Weihnachtsbaum“ behaupten. Josef Jürgens vermittelte anschaulich grundlegende Fallschule. Heidrun Hoffmann stellte die anspruchsvolle Technik Juji-nage vor - kindgerecht verpackt in eine spielerische „Elefantentechnik“, die nicht nur Spaß machte, sondern viel technisches Verständnis förderte.

Nach einer kurzen Pause folgten weitere Bewegungs- und Aikidospiele sowie technische Sequenzen. Besonders beeindruckend war, wie schnell die Kinder beider Dojo miteinander ver-

traut wurden. Obwohl sich viele zuvor nicht kannten, entstand sofort eine offene, wertschätzende und fröhliche Trainingsatmosphäre.

Ein feierlicher Abschluss folgte mit dem Besuch des Nikolaus, der jedes Kind persönlich ansprach und kleine Geschenke verteilte. Bei frischen Waffeln, Kuchen und Getränken klang der Nachmittag in freundschaftlicher Runde aus. Weitere Informationen und Trainingszeiten unter www.aiki-odendorf.de, Tel. 0160 98428254.

„Vom Bahnhof zum Alten Markt - Euskirchen einst und jetzt“

Diavortrag am 29. Januar

Auf vielfachen Wunsch präsentierte Hans Helmut Wiskirchen seinen Diavortrag über die städtebauliche Entwicklung Euskirchens ein zweites Mal und zwar am 29. Januar. Aus seinem reichen Fundus hat der profunde Kenner Euskirchens eine spannende Bilderschau zusammengestellt. Es werden Fo-

tos von der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, von der Kriegszerstörung und dem gelungenen Wiederaufbau gezeigt. Selten hat

man Euskirchen so gesehen. Ein Vortrag im Retrostyle, übrigens auch für Zugezogene interessant. Donnerstag, 29. Januar, 19 Uhr

Eintritt: 5 Euro
Um Anmeldung wird gebeten:
02251 6507435 oder
museum@euskirchen.de.

Weihnachtliches Neujahrskonzert

Am 4. Januar beginnt das Mandolinenorchester 1921 Kuchenheim e.V. das neue Jahr mit einem weihnachtlichen Neujahrskonzert in der St. Nikolaus Kirche in Kuchenheim.

Beginn des Konzerts ist um 17 Uhr, Einlass ab 16:30 Uhr. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen.

Im Anschluss findet ein gemütlicher Ausklang bei Glühwein und Gebäck und Pfarrheim Schallenbergstraße statt.



RAUTENBERG MEDIA

Mach Dein Ding mit uns!
Deine Karriere:

WIR SUCHEN DICH

für unterschiedliche Ausgaben im Bereich EIFEL als

Medienberater*in (m/w/d)

in Vollzeit (37,5 Std.), in Teilzeit (20-30 Std.)

DU

- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR

- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

WAS gibt's zu tun?

- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neuakquise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!

Bewerbungen bitte per E-Mail an: Denis Janzen | karriere@rautenberg.media
Stichwort: Medienberater*in/Eifel

Aus der Arbeit der Parteien CDU Euskirchen

Seniorengruppe aus Kuchenheim zu Gast im Landtag

Auf Einladung des CDU-Landtagsabgeordneten Klaus Voussem machten sich 23 Seniorinnen und Senioren aus Kuchenheim auf den Weg in die Rheinmetropole, um einen Blick hinter die Kulissen ihres Landesparlaments zu werfen. Im Landtag erhielten die Besucher interessante Einblicke in die Geschichte und Architektur des direkt am Rhein gelegenen Landtagsgebäudes. Von der Besuchertribüne aus konnten die Teilnehmer den Plenarsaal betrachten, der den derzeit 195 Abgeordneten aus fünf Fraktionen ausreichend Raum für den demokratischen Austausch bietet. Die Besonderheit des Gebäudes liegt dabei in seiner runden Bauweise: „Der Plenarsaal ist so etwas wie der Fixstern, umgeben von weiteren runden Sälen und Gebäuden teilen“, heißt es treffend in der

Landtagsbroschüre „Das Haus der Bürgerinnen und Bürger“.

Konstruktiver Austausch mit Klaus Voussem MdL

Anschließend folgte in den Räumlichkeiten des Landtags ein persönlicher und lockerer Austausch der Besucher mit Klaus Voussem. Der Landtagsabgeordnete hatte für die vielfältigen Fragen der Gäste ein offenes Ohr. Im Gespräch zeigte er großes Interesse und Verständnis für die Anliegen der Besucher und gab zugleich Einblicke in die politischen Entscheidungsprozesse sowie die Herausforderungen der Haushaltsplanung. „Ich hoffe, dass Ich den Besucherinnen und Besuchern das politische Landesgeschehen heute ein Stück näher und verständlicher bringen konnte“, resümierte Klaus Voussem.

Klaus M. Voussem



Klaus Voussem (vorne, Mitte) empfing die Seniorinnen und Senioren aus Kuchenheim im Düsseldorfer Landesparlament.

Foto: Lukas Schulte / Büro Klaus Voussem MdL

Ende: Aus der Arbeit der Parteien CDU Euskirchen

Aus der Arbeit der Parteien SPD Euskirchen

Evangelische Kirche heißt Hoffnungskirche

Das Jubiläum der Evangelischen Kirche Euskirchen Ende November war ein Fest der Geschichte, der Musik und der Begegnung. Höhepunkt war die Namensgebung der Evangelischen Kirche in „Hoffnungskirche“.

Doppeltes Jubiläum

Vom 28. bis 30. November 2025 feierte die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen gleich zwei besondere Ereignisse: 150 Jahre Gemeindegeschichte und 130 Jahre Evangelische Kirche an der Kölner Straße. Schon 1876 wurde die Gemeinde offiziell nach Euskirchen verlegt, und 1894/95 entstand das heutige Kirchengebäude im neuromanischen Stil. Dieses doppelte Jubiläum machte deutlich, wie sehr die Kirche seit Generationen Teil unserer Stadt ist.

Festliche Veranstaltungen

Das Programm spannte einen weiten Bogen: Am Freitag, den 28. November, begann das Jubiläum mit einem feierlichen Gottesdienst, begleitet von Chormusik und Orgelklängen. Am Samstag folgten Vorträge zur Geschichte

der Gemeinde und eine Ausstellung mit alten Fotos und Dokumenten. Besonders bewegend war die Erinnerung an die schwierigen Zeiten während der Kriege und an den Wiederaufbau nach 1945.

Hoffnungskirche

Am Sonntag, den 30. November, bildete ein großer Festgottesdienst den Höhepunkt. Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Kultur und Gesellschaft waren gekommen, um gemeinsam mit der Gemeinde zu feiern. Auch wir als SPD-Vorstand waren stark vertreten - und haben gespürt, wie wichtig diese Kirche für das soziale und kulturelle Leben in Euskirchen ist.

Musik und Gemeinschaft

Neben den Gottesdiensten spielte die Musik eine zentrale Rolle.



SPD-Vertreter beim Jubiläum der Evangelischen Kirchengemeinde in Euskirchen. Seit dem 1. Advent heißt die Kirche „Hoffnungskirche“.

Chöre aus Euskirchen und der Region traten auf, dazu ein Bläserensemble und junge Musikerinnen der Gemeinde. Die festlichen Klänge machten deutlich: Diese Kirche ist nicht nur ein Ort des Glaubens, sondern auch ein Zentrum der Kultur. Die Begegnungen im Anschluss - bei Gesprächen, Kaffee und Kuchen - zeigten die große Offenheit der Gemeinde. Menschen aller Generationen kamen zusammen, erzählten ihre Geschichten und blickten voller Zuversicht in die Zukunft.

Bedeutung für die Stadt

Für uns als SPD ist klar: Die Evangelische Kirche Euskirchen ist ein wichtiger Teil unserer Stadtgesellschaft. Sie steht für Vielfalt, für Zusammenhalt und für gelebte So-

lidarität. Das Jubiläum hat gezeigt, wie stark die Gemeinde verwurzelt ist und wie sehr sie sich öffnet für neue Themen - von sozialem Engagement bis zur Zusammenarbeit mit anderen Initiativen.

Wir sind stolz darauf, dass wir dieses Jubiläum gemeinsam feiern konnten. Es war nicht nur ein Rückblick auf 150 Jahre Geschichte, sondern auch ein Ausblick auf die kommenden Jahrzehnte. Die

Kirche bleibt ein Ort, an dem Menschen zusammenfinden, sich gegenseitig stärken und Hoffnung schöpfen.

www.spd-euskirchen.de

Michael Höllmann

Weihnachtskonzert: Ein Abend voller Musik

Am 13. Dezember 2025 lud die Musikscole Euskirchen zu ihrem traditionellen Weihnachtskonzert ins Stadttheater ein. Seit 14 Jahren führt Christian Wolf, Leiter der Musikscole, souverän durch das Programm - auch diesmal mit viel Herz und Humor.

Vielfalt der Ensembles

Das Konzert begann mit klassischen Stücken wie „Nun komm, der Heiden Heiland“ nach Johann Sebastian Bach und dem Spiritual „Go, Tell It on the Mountain“. Die Blechbläser unter Leitung von B. Wachsmann setzten kraftvolle Akzente. Besonders berührend war der Auftritt der Musikalischen Früherziehung: Die Kleinsten sangen und spielten voller Freude und bekamen großen Applaus. Das Gitarrenensemble, ergänzt durch Violinen, Harfe, Laute und Kontrabass, brachte mit der „Aria sopra la Bergamasca“ von Uccellini barocke Klangfarben ins Haus. Später folgte das Klarinettentrio mit Pachelbels berühmtem „Kanon in D“. Auch die Blockflöten mit Klavier, Cello und Kontrabass überzeugten mit feinem Zusammenspiel. Ein besonderes Highlight war die Tanzdarbietung der Pilatesgruppe und Ballettklasse, die das Thema „Was ist Tanz?“ kreativ umsetzte.

Höhepunkte des Abends

Anschließend erklang der Gospelchor „Good Sounds“ mit Klassi-

kern wie „O Holy Night“ und „Mary, Did You Know“. Die Energie des Chores riss das Publikum mit. Das Celloensemble unter E. J. Semon spannte den Bogen von Renaissance-Musik bis zu „We Shall Overcome“ und „Feliz Navidad“. Das Querflötenensemble, verstärkt durch Gäste aus St. Augustin und eine Marimba, verzauberte mit Händels „Tochter Zion“. Den krönenden Abschluss bildete das Jugendorchester mit Mozarts Sinfonie Nr. 29 in A-Dur. Die jungen Musiker spielten mit großer Präzision und Leidenschaft - ein Beweis für die hohe Qualität der Ausbildung an der Musikscole Euskirchen.

Dank und Anerkennung

Am Ende erhielten alle Mitwirkenden eine Rose - ein Symbol der Wertschätzung für ihren Einsatz. Für uns als SPD-Vertreter war es erneut ein bewegender Abend. Wir sehen, wie wichtig kulturelle Bildung für unsere Stadt ist. Die Musikscole leistet hier Großartiges: Sie fördert Talente,



Weihnachtskonzert der Musikscole Euskirchen. Hier das Celloensemble, dass den Bogen von Renaissance-Musik bis zu „We Shall Overcome“ und „Feliz Navidad“ spannte.

stärkt Gemeinschaft und bringt Menschen zusammen. Musikschüler und -schülerin kann man in jedem Alter werden.

Das Weihnachtskonzert 2025 hat gezeigt: Musik verbindet so Ge-

nerationen und schafft Freude. Wir sind stolz auf die Musikscole Euskirchen und danken allen Beteiligten für diesen wunderbaren Abend. www.spd-euskirchen.de

Michael Höllmann

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD Euskirchen

Aus der Arbeit der Parteien FDP Euskirchen

Gut aufgestellt in die neue Wahlperiode

Erste Initiativen sind eingebbracht

Die FDP-Stadtratsfraktion mit Fraktionsvorsitzender Arne Spitz und den Ratsmitglieder Katja Lehmann, Thomas Scholzen und Hans-Joachim Schaefer ist erfolgreich in die neue Wahlperiode gestartet. Nach wie vor ist die Fraktion mit zwei Sitzen in den Fachausschüssen vertreten und kann so auch ihre sachkundigen Bürger:innen in die Fraktionsarbeit angemessen einbinden. Ohne den Blick auf die Finanzlage der Stadt zu vernachlässigen werden wir uns weiterhin

für die Belange der Bürger:innen in der Kernstadt und den Ortsteilen mit sinnvollen und pragmatischen Lösungen einsetzen.

Erste Initiativen sind auf dem Weg - z.B.:

• Fußgängerüberweg in Elsig über die Ortsdurchfahrtsstraße (B 56)

Eine sichere Zuwegung für Fußweg- und ÖPNV-Nutzer:innen, insbesondere für ältere Mitmenschen und schulpflichtige Kinder ist dort dringend

geboten.

• Verbesserung der Beleuchtung auf der Münstereifeler Straße

Im Straßenabschnitt zwischen Kreuzung Eifelring und Kreisverkehr Th.-Eßer-Str./Boener-Straße kommt die spärliche Beleuchtung auf den Gehwegen nicht an.

• Lückenschluss in Form eines

bepflanzten Grünstreifens in der Mitbachaue zwischen Stadtwald und Dölkenbroich mit Spazierweg

Damit wäre eine attraktive Wegeverbindung bis zu Schillerpark, die die FDP bereits vor 25 Jahren angeregt hatte, verwirklicht.

>>>[<<<](http://www.fdp-euskirchen.eu)

Manfred van Bahlen

Ende: Aus der Arbeit der Parteien FDP Euskirchen

**Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, 07. Januar 2026
Annahmeschluss ist am:
29.12.2025 um 10 Uhr**

RAUTENBERG MEDIA Zeitungspapier –
PEFC & FSC:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
LIC no. NOR/011/002, supplied by Norske Skog

IMPRESSUM

RUNDBlick EUSKIRCHEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinstraße 28-30 · 53840 Troisdorf
HRA 3455 (Amtsgericht Siegburg)
USt-ID: DE214364185
Komplementär: Dr. Franz-Wilhelm Otten
Tel. 02241 260-0
willkommen@rautenberg.media

Verantwortlich für den redaktionellen Teil,
gemäß § 18 Abs. 2 MStV:
Nathalie Lang und Corinna Hanf
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG 14-täglich

RUBRIKWEISE

INHALTLCHE VERANTWORTUNG

Amtliche Bekanntmachungen:
Stadtverwaltung Euskirchen
Bürgermeister Sacha Reichelt
Kölner Straße 75 · 53879 Euskirchen

Politik (Mitteilungen der Parteien):

CDU Klaus M. Voussen
SPD Michael Höllmann
FDP Manfred von Bahlen
Bündnis 90 / Die Grünen Dr. Simone Gallati
Die Linke Claudia Hegeler

Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge in den oben genannten Rubriken liegt bei den jeweils benannten Personen bzw. Institutionen. Die Redaktion nimmt keine inhaltliche Prüfung dieser Beiträge vor.

Verteilung & rechtliche Hinweise

Kostenlose Haushaltsverteilung in Euskirchen. Keine Zuggarantie. Einzelheft: 5,00 € zzgl. Porto (Bestellung über die Herausgeberin). Geschützte Warenzeichen sind meist nicht gesondert gekennzeichnet; fehlende Hinweise begründen kein Nutzungsrecht. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht zwingend die Meinung der Redaktion wieder.

Pressematerial & eingesandte Inhalte

Eingesandtes Material wird nicht zurückgesandt. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Einreichenden haften für Inhalte, Rechteklärheit und vollständige Quellenangaben. Mit der Einreichung wird Rautenberg Media ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien eingeräumt – auch für Bildmaterial. Die Einreichenden garantieren die Rechteinhabe-schaft und stellen Rautenberg Media von Ansprüchen Dritter frei. Bei versehentlichem Weglassen von Namens- oder Quellenangaben verzichten sie auf daraus entstehende An-sprüche. Fremdbeiträge erscheinen auf Verantwortung der jeweiligen Einreichenden. Die Redaktion wählt aus und bearbeitet, übernimmt aber keine Haftung für Inhalte.

KONTAKT

MEDIENBERATER

Heinz-Joachim Neumann
Fon 02241 260-167
hj.neumann@rautenberg.media

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
youtube.com/@rautenbergmedia



■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM
RAUTENBERG MEDIA

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN

ONLINE BESTELLEN

www.rautenberg.media/kleinanzeigen



KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE **BESTELLEN**

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab 6,99€

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

■ ■ ■ ■ RAUTENBERG MEDIA

Nutella hat einen
Lichtschutzfaktor
von 9,7. Gegen
einen Sonnenbrand wird
der Brotaufstrich jedoch
nicht schützen.
Hierfür benötigt man
mindestens
Lichtschutzfaktor 30.

**Zahle Bares für Wahres
Kaufe**
Alle Pelze & Antiquitäten,
Teppiche, Schmuck,
Münzen, Kristall, alte
Möbel, Briefmarken,
Bücher, Bekleidung,
Näh-Schreibmaschine,
Porzellan, Schallplatten,
Gemälde, etc.
Seriöse, deutsche Firma!

Tel. 0178/1513151

Online lesen: rundblick-euskirchen.de/e-paper
rundblick
ZUGLEICH AMTSBLATT DER
KREISSTADT EUSKIRCHEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMS System von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

GESUND LEBEN

MaBre Textil

Gardinenanfertigung aller Art im eigenen Atelier



Unser Service

- kostenlose Beratung
- fachgerechte Montage
- Gardinenreinigung
- Plissees
- Jalousien
- Vertikalanlagen
- Thermostoffe



Termine nach Vereinbarung Tel.: 02443 / 4627

Familien
ANZEIGENSHOP

GEBURT12.1
43 x 90 mm
ab 52,00*

Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI

112 FEUERWEHR



A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Mittwoch, 24. Dezember**Apotheke am Münstertor**

Münsterstraße 33, 53909 Zülpich, 02252/8384590

Donnerstag, 25. Dezember**Bahnhof-Apotheke**

Aachener Straße 17, 53359 Rheinbach, 02226/916630

Freitag, 26. Dezember**Annaturm Apotheke**

Kirchstraße 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311

Samstag, 27. Dezember**Südstadt-Apotheke am Marienhospital**

Gottfried-Disse-Straße 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Sonntag, 28. Dezember**Frohnhofer Apotheke Dr. Braun**

Frongasse 1, 53913 Swisttal-Heimerzheim, 02254/7204

Montag, 29. Dezember**Apotheke am Winkelpfad**

Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen, 02251/2696

Dienstag, 30. Dezember**Bären-Apotheke**

Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist, 02251/74422

Mittwoch, 31. Dezember**Bollwerk-Apotheke**

Kälkstraße 22-24, 53879 Euskirchen, 02251/51285

Donnerstag, 1. Januar**Behring Apotheke**

Essiger Straße 1-3, 53913 Swisttal, 02255/94400

Freitag, 2. Januar**Apotheke am Münstertor**

Münsterstraße 33, 53909 Zülpich, 02252/8384590

Samstag, 3. Januar**Apotheke am Bahnhof**

Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019

Sonntag, 4. Januar**Lambertus-Apotheke**

Kuchenheimer Straße 117, 53881 Euskirchen, 02251/3286

Montag, 5. Januar**Millennium Apotheke**

Roitzheimer Straße 117, 53879 Euskirchen, 02251/124950

Dienstag, 6. Januar**Adler-Apotheke**

Bahnstraße 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Mittwoch, 7. Januar**Kolping-Apotheke**

Kolpingstraße 3, 53894 Mechernich, 02443/2454

Donnerstag, 8. Januar**Adler Apotheke am Campus**

Christian-Schäfer-Straße 10, 53881 Euskirchen, 02255/1209

Freitag, 9. Januar**Südstadt-Apotheke am Marienhospital**

Gottfried-Disse-Straße 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Samstag, 10. Januar**Apotheke am Winkelpfad**

Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen, 02251/2696

Sonntag, 11. Januar**Bären-Apotheke**

Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist, 02251/74422

Jeweils ab 9 Uhr bis 9 Uhr Folgetag

Alle Angaben ohne Gewähr

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Tierärztlicher Notdienst im Kreis Euskirchen

Über die Telefon-Nummer des jeweiligen Tierarztes (Anrufbeantworter) oder unter www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Zahnärztlicher Notfalldienst

0180/5986700

Notfalldienstpraxis

Krankenhäuser

Kreiskrankenhaus**Mechernich**

02443/17-0

Marien-Hospital**Euskirchen**

02251/90-0

Neue Rufnummer des Stadtbetriebes Euskirchen

„Technische Dienste“

Die Zentrale des Stadtbetriebs Technische Dienste ist ab dem 1. Januar 2019 unter der neuen Rufnummer 02251/14570 zu erreichen. Auch die einzelnen Durchwahlen haben sich geändert. Bei Bedarf sind diese auf der städtischen Homepage www.euskirchen.de im Bereich Service/Ansprechpartner zu finden.

Notruf- bzw.

Bereitschaftsnummern

Wasser- und Energieversorger**Stadt Mechernich**

02443 / 49-0

Stadtwerke Mechernich
Wasserversorgung

0172/9860333

02443/494144

Verbandswasserwerk**Euskirchen Wasserversorgung**

02251/79150

Entstördienstnummern**Gas und Wasser**

0800 322 3222

Entstördienstnummern**Strom**

0800 708 7878

Westnetz

01802/112244

Abwasserentsorgung**Stadt Mechernich**

02443/49-0

Stadtwerke Mechernich**Abwasserentsorgung**

0171/6353360

Kreispolizeibehörde Euskirchen
02251/799-0

Anonyme Alkoholiker

0176/50087394

• Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 120 74 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr

Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

Tierarzt-Notdienste im Kreis Euskirchen

Donnerstag, 25. Dezember**(1. Weihnachtstag)****Tierarztpraxis Kannengießer**

Kall, 02441/1793

Freitag, 26. Dezember**(2. Weihnachtstag)****Tierarztpraxis Hartung**

Schleiden, 02445/852191

Samstag, 27. Dezember**Das Tierarztpraxis****Team Dr. Müller**

Zülpich, 0152 34695490

Sonntag, 28. Dezember**Tierarztpraxis Dr. Hülsmann/****Dr. Unland**

Kommern, 02443/6638

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf

110

- Feuerwehr/ Rettungsdienst

112

- Ärzte-Notruf-Zentrale

116 117

- Gift-Notruf-Zentrale

0228 192 40

- Opfer-Notruf

116006

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de/alle-notdienste

Ein Büro für das Viehplätzchenquartier und darüber hinaus

Fast alle Menschen in Euskirchen kennen das Viehplätzchenquartier: Das Viertel war stigmatisiert und litt unter einem schlechten Image. Seit einigen Jahren aber werden große Anstrengungen unternommen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken: Polizei und Ordnungsbehörde erhöhten ihre Präsenz und führten vermehrt Kontrollen durch. Die Anlaufstelle Konfliktmanagement „AnKE“, mit

einem mediatorischen Außen- dienstteam ist im Quartier präsent. Als weiteres Steuerungsinstrument wurde der „Runde Tisch Viehplätzchenquartier“ initiiert: Hier treffen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter von Stadtverwaltung (AnKE-Stelle, Ordnungsamt, Quartiersmanager), Polizei, Caritas und interessierte Quartiersbewohner. Stadtgestaltung, Verkehrssituation, öffentlicher



Fotos: Tim Nolden/Stadt Euskirchen

**SIE HABEN
EINEN PLATZ
FREI?**

UND SUCHEN MITARBEITER:INNEN?

WIR HABEN DIE LÖSUNG!

Mit einer Stellenanzeige in unseren **lokalen Städte- und Gemeindezeitungen** sprechen Sie gezielt die Bewerber:innen in Ihrer direkten Umgebung an. **Lokale Mitarbeiter:innen** bieten viele Vorteile wie Flexibilität und ein lokales Netzwerk, was sich positiv auf die Teamintegration sowie die Effizienz, Kultur und den **Erfolg des Unternehmens** auswirken kann.

**BUCHEN SIE JETZT
ONLINE IHRE
STELLENANZEIGE
UNTER:**

shop.rautenberg.media

*incl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**ST01
90 x 100 mm
ab 114,-^{84*}**

**ST04
90 x 120 mm
ab 137,-^{61*}**

**RAUTENBERG
MEDIA**

Alkoholkonsum, Sauberkeit, Begrünung, soziales Miteinander - viele Themen kommen auf den Tisch. Gemeinsam werden Probleme im Viertel besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Ein besonders sichtbares Zeichen, dass sich im Viehplätzchenquartier etwas Positives bewegt, ist das vor einiger Zeit eingerichtete Quartiersbüro in der Bischofstraße 1: Hier trifft sich jeden Freitag eine Gruppe von interessierten Anwohnenden mit dem Namen „Viehplätzchengruppe - besser leben im Quartier“. Sie vernetzen sich im Veedel und versuchen gemeinsam, positive Impulse zu setzen, zum Beispiel mit Straßenfesten, Picknick-Nachmittagen oder Beetpatenschaften. Auch das „Forum Ehrenamt“ (Feder e.V.) hat im Büro seinen Standort und treibt das ehrenamtliche Engagement in Euskirchen voran.

Zusätzlich kommt seit diesem Jahr regelmäßig der neue Quartiersmanager vorbei: Er ist Ansprechpartner vor Ort für alle Anwohnenden auch anderer Straßen, kümmert sich intensiv um mehrere Viertel und ist Schnittstelle zur Stadtverwaltung. In seinen Sprechstunden können Anwohnende sich über die neuesten Entwicklungen in ihrem Viertel informieren oder sich selbst

mit Verbesserungsideen aktiv einbringen.

Das Quartiersbüro ist dabei ein wichtiger Baustein in der Quartiersentwicklung, es dient als Infopunkt, bietet Raum für engagierte Bürgerinnen und Bürger, Besprechungen und kleine Veranstaltungen. Denkbar ist, dass sich zukünftig auch weitere Formate oder Gruppen im Quartiersbüro ansiedeln könnten.

Auch andernorts im Viehplätzchenviertel kann man sichtbare Zeichen für eine Aufwertung entdecken: So wurden der Rüdesheimer Platz und das kleine Luisenplatzchen umgestaltet und neu möbliert.

„Man spürt den Wandel“ erläutert der Quartiersmanager Julian Lohmar: „Die Quartiersbewohner berichten mittlerweile von deutlich friedlicherer Stimmung im öffentlichen Raum verglichen mit der Situation vor ein paar Jahren.“ Dieses Bild bestätigen auch Polizei und Ordnungsamt.

Das Viehplätzchenquartier ist im Wandel. Sicherlich wird es noch eine Zeit dauern, bis die Entwicklung sich langfristig auf einem positiven Niveau stabilisiert hat. Aber mit den vielen positiven Impulsen ist der Kurs klar auf Verbesserung ausgerichtet.